

STATUTEN

FC PLAFFEIEN



Statuten des Fussball-Club Plaffeien

Vorbemerkung:

Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten für jede Funktion nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist aber, dass eine solche Funktion auch von Frauen ausgeübt werden kann.

1. Grundlagen

1.1 Name, Sitz und Zweck

1.1.1 Name und Sitz

Der im Jahr 1969 gegründete Fussball-Club Plaffeien (nachfolgend FCP) ist ein Verein gemäss Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Plaffeien.

1.1.2 Zweck

- a) Der FCP bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsportes und anderen Sportarten sowie die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- b) Der FCP ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Zugehörigkeit des Vereins und verbindliche Vorschriften

1.2.1 Zugehörigkeit

Der FCP ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Freiburgischen Fussballverbandes (FFV).

1.2.2 Verbindliche Vorschriften

- a) Die Vorschriften der Fédération Internationale de Football Association (FIFA), der Union des associations européennes de football (UEFA), des SFV und des FFV sind für den Verein, seine Mitglieder und Arbeitnehmer verbindlich.
- b) Die Mitglieder unterstellen sich mit dem Beitritt zum FCP auch den Statuten, Reglementen und sonstigen Beschlüssen der FIFA, der UEFA, des SFV und des FFV. Die Arbeitnehmer des FCP werden durch Vertrag den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der FIFA, der UEFA, des SFV und des FFV unterstellt.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

- Mitglieder des FCP können nur natürliche Personen sein.
- Sie gliedern sich in:

a) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder (Ehrenpräsidenten) sind Personen, die sich in aussergewöhnlicher Weise um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes oder von mindestens 20 Vereinsmitgliedern durch die Generalversammlung.

b) *Freimitglieder*

Freimitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 Vereinsmitgliedern durch die Generalversammlung.

c) *Aktivmitglieder*

Aktivmitglieder sind Personen, die für den FCP entweder als Spieler den Fussballsport ausüben oder als Trainer, Betreuer, Schiedsrichter oder Funktionär tätig sind. Die Spieler gliedern sich je nach Alter in Junioren, Aktive, Senioren und Veteranen. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Alterskategorie bestimmt sich nach den Vorschriften des SFV.

d) *Passivmitglieder*

Passivmitglieder sind Personen, die sich für die Bestrebungen des FCP interessieren.

2.2 Aufnahme von Mitgliedern

- a) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung neuer Aktiv- und Passivmitglieder. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den FCP besteht nicht.
- b) Gegen den Entscheid des Vorstands kann an die nächste Generalversammlung rekuriert werden. Der Rekurs muss schriftlich mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zuhänden des Vereinspräsidenten eingereicht werden.
- c) Arbeitnehmer, die bei Vertragsabschluss mit dem Verein noch nicht dessen Mitglied sind, erwerben die Mitgliedschaft bei Antritt ihrer Funktion automatisch.

2.3 Rechte der Mitglieder

- a) Ehren, Frei- und Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr vollendet haben, sind in sämtlichen Angelegenheiten des FCP stimm- und wahlberechtigt.
- b) Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- c) In den Vorstand oder als Rechnungsrevisor können nur Mitglieder mit vollendetem 18. Altersjahr gewählt werden.
- d) Die Aktivmitglieder sind berechtigt, am Trainings- und Wettspielbetrieb entsprechend ihrer Eignung und Leistungsbereitschaft teilzunehmen.

2.4 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und sonstigen Ordnungen sowie die Generalversammlungs-, Vorstands- und Kommissionsbeschlüsse zu befolgen. Sie sind insbesondere zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet (vgl. aber Ziff. 3.6.2. Abs. 3).
- b) Die Mitglieder sind darüber hinaus gehalten, das Ansehen und die Interessen des FCP jederzeit zu wahren und zu fördern.
- c) Für Aktivmitglieder mit vollendetem 16. Altersjahr ist der Besuch der Generalversammlung sehr erwünscht.

2.5 Beendigung der Mitgliedschaft

2.5.1 Austritt

- a) Austrittsgesuche sind schriftlich mindestens 2 Monate vor Saisonende (spätestens 30. April) zuhanden des Vorstands einzureichen. Austrittsgesuchen, welche nach dem 30. April eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden. Sofern es die Umstände rechtfertigen, kann der Vorstand Austrittsgesuchen vorzeitig entsprechen.
- b) Der Austretende schuldet dem Verein noch den Mitgliederbeitrag der laufenden Saison und seine sonstigen fälligen finanziellen Verbindlichkeiten.

2.5.2 Ausschluss

- a) Mitglieder, die ihren finanziellen Verbindlichkeiten trotz wiederholter Aufforderung und schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, den Vereinsvorschriften (Statuten, sonstigen Ordnungen und Beschlüssen) oder dem Vereinszweck fortgesetzt oder in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, sich mehrfach oder in grober Art unsportlich verhalten, durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand nach vorgängiger Anhörung ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid ist schriftlich mitzuteilen.
- b) Der Betroffene kann gegen den Ausschlussentscheid an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs muss schriftlich mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zuhanden des Vereinspräsidenten eingereicht werden.
- c) Der Ausgeschlossene schuldet dem Verein noch den Mitgliederbeitrag der laufenden Saison und seine sonstigen fälligen finanziellen Verbindlichkeiten.

2.5.3 Automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Mit der Auflösung des Vereins endet jedes Mitgliedschaftsverhältnis.
- b) Mit dem Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft.
- c) Die Mitgliedschaft von Arbeitnehmern des Vereins erlischt bei Beendigung des Vertrages automatisch. Diese Regelung gilt nicht für Arbeitnehmer des Vereins, die schon vor Vertragsabschluss Mitglied im Verein waren.
- d) Der Erlöschungsgrund entbindet nicht von der Erfüllung von fälligen finanziellen Verpflichtungen.

3. Organisation

3.1 Organe des Vereins

Der FCP hat folgende Organe:

- die Generalversammlung (Ziff. 3.2);
- der Vereinsvorstand (Ziff. 3.3);
- die Revisionsstelle (Ziff. 3.4).

3.2 Die Generalversammlung

3.2.1 Allgemeines

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

3.2.2 *Ordentliche Generalversammlung*

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Die Einladung mitsamt Traktandenliste hat schriftlich zu erfolgen und ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

3.2.3 *Ausserordentliche Generalversammlung.*

- Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden:
 - a) durch den Vorstand;
 - b) wenn zumindest ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.
- Nach Eingang eines solchen Begehrens der Mitglieder ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

3.2.4 *Kompetenzen*

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) die Abnahme der Jahresberichte;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes mit anschliessender Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
- d) die Genehmigung des Budgets;
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) die Wahl:
 - des Präsidenten;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Rechnungsrevisoren;
- g) die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- h) die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- i) die Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss, die Ablehnung oder die Aufnahme von Mitgliedern;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3.2.5 *Anträge von Mitgliedern*

- a) Die Mitglieder müssen Anträge, die von der Generalversammlung zu behandeln sind, spätestens 20 Tage vorher schriftlich zuhänden des Vereinspräsidenten einreichen. Für Statutenänderungsanträge gilt Ziff. 4.1 Abs. 3.
- b) Später eingereichte Anträge können behandelt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

3.2.6 *Vorsitz*

- a) Den Vorsitz in der Generalversammlung hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands.
- b) Der Vorsitzende lässt zu Beginn der Generalversammlung die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden sowie Stimmberechtigten fest.

3.2.7 *Beschlussfähigkeit und -fassung*

- a) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Vorbehalten bleibt Ziff. 4.2 Abs. 1.

- b) Abstimmungen und Wahlen kommen, soweit die Statuten nichts Anderes vorsehen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen zustande (mehr Ja- als Nein- Stimmen). Bei mehreren Kandidaten oder Anträgen, über die gleichzeitig zu befinden ist, kommt im ersten Wahl- bzw. Abstimmungsgang ein Beschluss nur mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen zustande. Wird dieses Mehr nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahl- bzw. Abstimmungsgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- c) Jedes stimm- und wahlberechtigtes Mitglied besitzt ein Stimmrecht. Es darf niemand als Vertreter eines Mitgliedes stimmen, die Mitglieder müssen selbst anwesend sein.
- d) Der Vorsitzende stimmt nicht mit, hat jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- e) Abstimmungen oder Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliesse geheime Wahl oder Abstimmung.

3.2.8 *Protokoll*

- a) Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- b) Das Protokoll muss von der nächsten Generalversammlung genehmigt werden.
- c) Es kann während 20 Tagen vor der nächsten Generalversammlung eingesehen werden.

3.3 **Der Vereinsvorstand**

3.3.1 *Anzahl der Vorstandsmitglieder und Wahl*

- a) Der FCP - Vereinsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- b) Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

3.3.2 *Einberufung von Vorstandssitzungen*

- a) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen.
- b) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen auch andere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

3.3.3 *Beschlussfähigkeit und -fassung, Protokoll*

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- b) Vorstandsbeschlüsse erfordern das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- c) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

3.3.4 *Aufgaben und Kompetenzen*

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen im Besonderen:

- a) die Leitung des Vereins, insbesondere die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Vertretung des Vereins nach aussen;
- b) die Erstellung von Jahresrechnung und Budget;
- c) der Erlass von Reglementen, Pflichtenheften und administrativen Weisungen;
- d) die Aufstellung und Führung eines Verzeichnisses über bestehende Verträge, Reglemente, Pflichtenhefte und administrativen Weisungen;

- e) die Aufsicht über die Einhaltung der Statuten und sonstigen Ordnungen sowie die Durchführung der Beschlüsse;
- f) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern;
- g) die Organisation des gesamten Spielbetriebs;
- h) die Anstellung von Arbeitnehmern, Funktionären, Trainern und Betreuern;
- i) die Bildung von besonderen Kommissionen für bestimmte Aufgaben;
- j) die Aktualisierung des Archivs.

3.3.5 Zeichnungsberechtigung

- Zeichnungsberechtigt für den Verein sind:
 - a) der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, zusammen mit einem anderem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien;
 - b) alle Vorstandsmitglieder für die übliche untergeordnete Korrespondenz ihres Ressorts einzeln.
- Der Vorstand kann ein Mitglied ermächtigen, in einer bestimmten Angelegenheit allein zu zeichnen.

3.3.6 Hilfskommissionen im Allgemeinen

- a) Der Vorstand kann neben den in Ziff. 3.3.7, 3.3.8 und 3.3.9 genannten Kommissionen weitere Kommissionen einsetzen oder Untersektionen bilden.
- b) In die Kommissionen können auch Personen berufen werden, die weder Vorstands noch Vereinsmitglied sind.

3.3.7 Juniorenkommission (JUKO)

- a) Die Juniorenkommission ist für die Organisation und den Spielbetrieb der Junioren zuständig.
- b) Die Zusammensetzung sowie die genauen Aufgaben der Juniorenkommission sind in einem speziellen Reglement umschrieben.

3.3.8 Technische Kommission (SPIKO)

- a) Die Technische Kommission ist (mit Ausnahme des Bereiches der Juniorenkommission) für die Organisation und den Spielbetrieb der Aktiven und Senioren / Veteranen zuständig.
- b) Die Zusammensetzung sowie die genauen Aufgaben der Technischen Kommission sind in einem speziellen Reglement umschrieben.

3.4 Die Revisionsstelle

3.4.1 Zusammensetzung und Wahl

- a) Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren, die von der ordentlichen Generalversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- b) Die Rechnungsrevisoren sollten über buchhalterische Kenntnisse verfügen und dürfen weder Vorstandsmitglied noch Arbeitnehmer des Vereins sein.

3.4.2 Aufgaben und Kompetenzen

- a) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.
- b) Sie kann jederzeit Einsicht in die Rechnungsbücher sowie Belege nehmen und Zwischenrevisionen durchführen.

3.5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Sportjahr (Saison) zusammen und dauert jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

3.6 Finanzielles und Haftung

3.6.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen;
- den Wettspieleinnahmen und Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen;
- Einnahmen aus der Clubwirtschaft;
- Einnahmen aus Marketing;
- Zuwendungen von Gönnern;
- übrigen Einnahmen.

3.6.2 Mitgliederbeitrag

- a) Der von den Mitgliedern jährlich zu leistende Beitrag wird jeweils von der ordentlichen Generalversammlung für das Folgejahr festgelegt. Er beträgt höchstens Fr. 250.-.
- b) Der Mitgliederbeitrag ist zu Beginn des Vereinsjahres oder beim Beitritt zu entrichten.
- c) Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Trainer und Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

3.6.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des FCP haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

3.7 Sanktionen

3.7.1 Bussen und Verweise des FCP

Der Vorstand kann bei Verstössen gegen die Statuten oder sonstigen Ordnungen sowie bei grob unsportlichem oder ungebührlichem Verhalten Verweise und Bussen gegen die fehlbaren Mitglieder aussprechen.

3.7.2 Bussen und Kosten des SFV

Die vom FFV & SFV den Mitgliedern des FCP auferlegten Bussen und Kosten, für die der FCP gegenüber dem FFV & SFV solidarisch haftbar ist, kann der FCP nach allfälliger Begleichung von den fehlbaren Mitgliedern einfordern.

4. Statutenänderung, Auflösung

4.1 Statutenänderung

- a) Eine gänzliche oder teilweise Änderung dieser Statuten kann nur eine Generalversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.
- b) Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung (vgl. Ziff. 3.2.2) zur betreffenden Versammlung schriftlich zuzustellen.
- c) Statutenänderungsanträge der Mitglieder sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.
- d) Beschlossene Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung des SFV.

4.2 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des FCP kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenigstens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen sich für die Auflösung aussprechen.
- b) Im Fall einer Auflösung darf der nach durchgeführter Liquidation verbleibende Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Dieser muss bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Zweck bei der Gemeindeverwaltung Plaffeien hinterlegt werden. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, wird das Vermögen der Gemeinde Plaffeien zugunsten der Förderung des Jugendsports übertragen.

5. Schlussbestimmungen

- a) Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Juni 2014 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 01. Juli 2005 und treten sofort in Kraft.
- b) Es wird vorgemerkt, dass die Zustimmung des SFV zu diesen Statuten vorliegt.

Plaffeien, 01.07.2014

Der Präsident

Andreas Schrag

Der Sekretär

Kevin Aeby